

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 50.

München, den 24. Dezember 1889.

Inhalt:

Gesetz vom 20. Dezember 1889, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1890 betreffend. — Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1889, die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an das am 8. Dezember 1889 gefeierte Hauptfest des Haus-Ordens vom heiligen Georg betreffend. — Bekanntmachung, die Vereinigung der Gemeinde Neuhausen mit der I. Haupt- und Residenzstadt München betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Dezember 1889, Abänderungen des Verzeichnisses der den Militärämtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen. — desgl. im Reichsdienst. — desgl. in dem Verzeichniß der Anstellungsbehörden betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Hoftitel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1890 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luigpold,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnet, was folgt: